

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Fredenbeck

Satzungsform	In-Kraft-Treten
Satzung	23.02.2017
1. Änderung	18.03.2022
2. Änderung	01.05.2025
3. Änderung	20.02.2026

Hinweise zur Lesefassung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Fredenbeck wurde zur besseren Recherche und Lesbarkeit hier als Lesefassung zur Verfügung gestellt, in der etwaige Änderungen bereits mit eingearbeitet wurden. Dabei wurde sich bemüht, die Lesefassung aktuell, vollständig und frei von inhaltlichen Fehlern anzubieten. Dennoch kann trotz größter Sorgfalt das Auftreten von Fehlern nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Lesefassung wird daher keine Haftung übernommen. Maßgebend ist allein der im offiziellen Bekanntmachungsorgan abgedruckte Text des Regelwerkes und deren Änderungen.

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 24. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde und ihrer Einrichtungen werden nachfolgende Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Antragsteller und die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

(2) Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für Grabnutzungsgebühren entsteht mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle.

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren für Friedhofskapellen und Kühlzellen entsteht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

Die Gebühren werden mit wirksamer Beantragung der Leistung fällig.

§ 4

Gebühren für Grabstellen

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Reihengrab für Personen unter 5 Jahren einschl. Benutzungsgebühr | 500,00 €/Grab |
| 2. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Reihengrab für Personen über 5 Jahren einschl. Benutzungsgebühr | 2.000,00 €/Grab |
| 3. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstelle einschl. Benutzungsgebühr | 1.000,00 €/Grab |
| 4. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine schlichte Urnengrabstelle einschl. Benutzungsgebühr (plus tatsächliche Kosten für die Bronzeplatte mit Inschrift) | 700,00 €/Grab |
| 5. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine anonyme Urnengrabstelle einschl. Benutzungsgebühr | 700,00 €/Grab |
| 6. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine schlichte Sarggrabstelle einschl. Benutzungsgebühr (plus tatsächliche Kosten für die Bronzeplatte mit Inschrift) | 2.000,00 €/Grab |
| 7. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine anonyme Sarggrabstelle einschl. Benutzungsgebühr | 2.000,00 €/Grab |
| 8. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstelle in einer Gemeinschaftsgrabanlage einschließl. Benutzungsgebühr | 1.300,00 €/Grab |
| 9. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstelle in einer Gemeinschaftsgrabanlage einschließl. Benutzungsgebühr | 3.000,00 €/Grab |
| 10. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstelle als Baumbestattung | 1.000,00 €/Grab |

einschließl. Benutzungsgebühr

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 11. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstelle
einschließl. Benutzungsgebühr | 150,00 €/m ² Grabfläche |
| 12. Verlängerung des Nutzungsrechtes
für eine Wahlgrabstelle
einschließl. Benutzungsgebühr | 5,00 €/m ² Grabfläche/Jahr |
| für 5 Jahre | 25,00 €/m ² Grabfläche |
| für 10 Jahre | 50,00 €/m ² Grabfläche |
| für 15 Jahre | 75,00 €/m ² Grabfläche |
| für 20 Jahre | 100,00 €/m ² Grabfläche |
| für 25 Jahre | 125,00 €/m ² Grabfläche |
| für 30 Jahre | 150,00 €/m ² Grabfläche |

§ 5

Benutzungs-/Unterhaltungsgebühren

- (1) Für die Unterhaltung einer Wahlgrabstätte wird eine jährliche Mindestgebühr von 15,30 € pro Wahlgrabstätte mit einer Grabfläche bis 9 m² festgesetzt.

Für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter Grabfläche beträgt die Gebühr 1,70 €.

- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapellen wird eine Gebühr von 350,00 € pro Benutzung erhoben.
- (3) Für die Benutzung der Kühlzellen wird für die ersten 4 Tage der Nutzung eine einmalige Gebühr von 300,00 € erhoben. Vom 5. Nutzungstag an erhöht sich die Gebühr täglich um 75,00 €.
- (4) Für weitere in dieser Gebührensatzung nicht geregelte Benutzungs- und Unterhaltungsleistungen der Samtgemeinde werden privatrechtliche Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

Bestattungsleistungen werden im Gebiet der Samtgemeinde von privaten Unternehmen ausgeführt. Diese werden von den jeweiligen Unternehmen in Form privatrechtlicher Entgelte direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.

§ 7 **Übergangsregelung**

Für Gebührenschuldner, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wieder erworben haben, gilt § 4 dieser Satzung nicht. Sie entrichten die in § 5 Abs. 1 „Benutzungs-/Unterhaltungsgebühren“ der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Fredenbeck vom 01. Juli 2010 benannten Gebühren in Höhe von

15,30 pro Wahlgrabstelle mit einer Grabfläche bis 9 m²/Jahr (Mindestgebühr)

und für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter Grabfläche 1,70 € bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechts weiter.

§ 8 **Beitreibung/ Billigkeitsregelung**

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Die Gebühren können entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i.V.m. § 222 AO bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Abgabenschuldner ganz oder teilweise gestundet werden.
- (3) Die Gebühren können entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i.V.m. § 227 AO bei Vorliegen einer unbilligen Härte für den Abgabenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 **Rechtsmittel**

Gegen die Festsetzung und Heranziehung auf Grund dieser Gebührensatzung kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten eingelegt werden.

Die Erhebung der Klage befreit nicht von der fristgerechten Zahlung nach § 80 Abs. 2 VwGO.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Fredenbeck tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Fredenbeck vom 01.07.2010 tritt, ausgenommen des § 5 Abs. 1, am Tage der Veröffentlichung der neuen Satzung außer Kraft. Der § 5 Abs. 1 bleibt für alle am Tag der Veröffentlichung der neuen Satzung bestehenden Wahlgrabstätten bis zu einer erfolgten Verlängerung des Nutzungsrechts für die Grabstätte in Kraft.

Fredenbeck, 14. Februar 2017

Samtgemeinde Fredenbeck
Ralf Handelsmann
Samtgemeindebürgermeister

L.S.